

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrik.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 14. August 1910.

No 27.

Inhalt: Kontrolle des Grenzverkehrs der Farbigen im Bezirk Bukoba. — Einfuhr von Vieh und Wild aus Britisch-Ostafrika. — Freigabe der Jagd an der englischen Grenze zwischen Ozean und Viktoriassee. — Lungenseuche in Tanda. — Reise des Gouverneurs. — Abgrenzung der Stadtgemeinde Tanga. — Einfuhr von Baumwollsaat. — Geschäftsleitung der Bergbehörde.

Verordnung

betreffend Kontrolle des Grenzverkehrs der Farbigen im Bezirk Bukoba.

1. Beim Verlassen der deutschen Gebiete und bei Rückkehr auf dasselbe über die Grenze nach dem britischen Protektorat Uganda dürfen nur die Wege über:
 - a. Kifumbiro-Mtukula-Massaka-Entebbe, (Distrikt Uganda)
 - b. Kifumbiro-Mbarara (Distrikt Ankole) benutzt werden.
2. Auf dem Seewege nach dem Protektorat Uganda dürfen Reisende den Bezirk nur von Bukoba aus verlassen.
3. Jeder aus dem Bezirk Bukoba nach dem Protektorat Uganda Reisende hat einen Pass zu lösen.
Ausgabestellen: Residentur Bukoba,
Posten Kifumbiro.
Gebühr: $\frac{1}{2}$ Rupie für den Kopf.
Ein Pass wird nur in dringenden Fällen verausgabt.
4. Vom Protektorat Uganda Kommende haben sich der Kontrolle in Kifumbiro zu unterziehen und werden nötigenfalls den Schlafkrankenlagern Kigarama oder Kishanje oder der Sanitätsdienststelle Bukoba zugeführt. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist auf dem Pass zu vermerken.
5. Pässe und Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Gültigkeit der Behörde zurückzustellen.
6. Aus dem Distrikt Uganda Stammende, sind, wenn sie nicht in Besitze eines Passes oder sonstigen behördlichen Ausweises sind, zurückzuweisen.
7. Das Halten von Booten und Führen ohne Genehmigung der Residentur ist verboten.
8. Die Residentur Bukoba hat durch Postierungen und Patrouillen nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die genaue Ausführung dieser Verordnung zu unterstützen.
9. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. 4. 1896 (Kol. Blatt Seite 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.
10. Für die Anzeige und Ergreifung von Leuten, welche die vorgenannten Bestimmungen umgehen, können Prämien von der Residentur gewährt werden.
11. Diese Verordnung tritt am 1. September 1910 in Kraft.

Daressalam, den 12. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 7253 V.

Verordnung.

Wegen der am Grabenrande in Britisch-Ostafrika ausgebrochenen Rinderpest wird hiermit die Einfuhr von Rindern, Kamelen, Schafen, Ziegen, Schweinen und von Wild jeglicher Art sowie von frischen Häuten und Fleischteilen dieser Tiere von Britisch-Ostafrika in das Schutzgebiet verboten. Verbot-

widrig eingeführte Tiere, Häute oder Fleischteile werden ohne Entschädigung vernichtet.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 15 der Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupie mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten geahndet.

Gegen Eingeborenen und ihnen rechtlich gestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Daressalam, den 13. August 1910.

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 14168. V.

Bekanntmachung.

In einem parallel zur englischen Grenze vom Ozean zum Viktoria-See laufenden 50 Kilometer breiten Streifen wird, die Jagd auf Wild, ausgenommen Elefant, Nashorn, Zebra, Colobusaffe, Schimpanse, Strauß, Schlangergeier und kleine Eulen für Europäer und Eingeborene freigegeben.

Daressalam, den 13. August 1910.

Freiherr von Rechenberg

J. No. 14168. VIII. F.

Bekanntmachung.

Der Regierungstierarzt in Korogwe hat in Tanda, Bezirk Wilhelmstal, unter den Ziegen die ansteckende Lungenbrustfellentzündung festgestellt.

Auf Grund der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen von 17. Februar 1909 wird die Ortschaft und die Weide von Tanda gegen den Zu- und Abtrieb von Ziegen gesperrt.

Daressalam, den 3. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 13226. V.

Verfügung.

Ich trete am 15. ds. Mts. eine etwa bis zum 20. ds. Mts. dauernde Dienstreise zur Besichtigung der Zentralbahn an.

Meine Vertretung in den Gouvernementsgeschäften übernimmt der stellvertretende Erste Referent Regierungsrat Methner. Ausgenommen sind die Justizverwaltungsangelegenheiten, welche vom Obergericht, und die Angelegenheiten der Kaiserlichen Schutztruppe, welche vom stellvertretenden Kommandeur selbstständig wahrgenommen werden.

Daressalam, den 13. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. P. 2217.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1, Absatz 3 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Aufhebung der Kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 31. März 1909 werden

nach Anhörung des Bezirksrates die Grenzen des Verwaltungsbezirkes der Stadtgemeinde Tanga, wie folgt, festgesetzt:

Vom Hafenstrande, an dem der Grenzbeginn durch Grenzpunkt 1 bezeichnet ist, zieht die Grenze sich in annähernd südlicher Richtung zum Grenzpunkte 2 am Treffpunkt der Grenze der v. St. Paul-Westschamba und des unteren Amboniweges, folgt dann der genannten Grenze über Grenzpunkt 4 am oberen Amboniweges, und diesem (zugleich der Grenze v. W. Müller & Co) bis Grenzpunkt 5 beim Dörfchen Mngamboni. Von hier aus läuft sie in gerader Linie auf Grenzpunkt 6, Aussengrenzpunkt der Interschamba I an der Bahn zu und folgt der West- (Grenzpunkt 7) bzw. Südgrenze dieses Grundstückes bis Grenzpunkt 8 an seinen südöstlichen Eckpunkt. Grenzpunkt 9 steht am Panganiweg, 1200 m von der Usambara-Bahn, Grenzpunkt 10 an der verlängerten Usambarastrasse, 1100 m, und Grenzpunkt 11 am Nyanjaniweg, 800 m von der Bahnlinie entfernt. Die Grenze verläuft über Grenzpunkt 8, 9, 10, 11, sie jeweils gradlinig verbindend, nach Grenzpunkt 12 am Sahariwege; sie folgt dann bis Grenzpunkt 13 der Grenze der v. St. Paul'schen Ostshamba, und zieht von dort auf Grenzpunkt 14, der bei 600 m des neuen Pflanzungsweges der genannten Shamba steht um diesem bis zu seiner Mündung in den Zugangsweg zum Schiesstande-(Askariweg bei Grenzpunkt 15) zu folgen. Von hier zieht sie sich an der Südseite dieses Weges bis Grenzpunkt 17, und dieses gradlinig verlängernd bis Grenzpunkt 17 am Ozean hin, und folgt sodann dessen Strandlinie, um das Ras Kazonn herum, über Grenzpunkt 18 und Grenzpunkt 19 zum Anfangspunkt zurücklaufend. Eine diese Grenzbeschreibung erläuternde Karte ist im Büro der Stadtgemeinde Tanga und im Vermessungsbüro Daressalam einzusehen.

Daressalam, den 2. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 13081. II. A.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Verordnung, betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat vom 30. Juli 1910, mache ich darauf aufmerksam, dass die Untersuchung der eingeführten Baumwollsaat auf den dazu ermächtigten Zollämtern stets so schnell wie möglich erfolgen soll, eine Gewähr für sofortige Untersuchung bei der nicht seltenen Anhäufung von Geschäften z. B. an Dampfertagen aber nicht geleistet werden kann. Interessenten wollen daher zu ihrem eigensten Vorteil ihre Saat so rechtzeitig bestellen, dass sie durch etwaige kleine Verzögerungen bei der Untersuchung nicht an der rechtzeitigen Aussaat verhindert werden.

Reklamationen wegen etwaiger Verzögerung der Untersuchung werden nicht angenommen.

Daressalam, den 4. August 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 13311. VIII L.

Bekanntmachung.

Die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserlichen Bergbehörde werden für die Zeit vom 15. August bis einschliesslich 20. August 1910 vertretungsweise durch den Referenten Freiherrn von Wächter wahrgenommen.

Vom 21. August 1910 ab übernimmt Regierungsassessor Dr. Volkmann wieder diese Geschäfte.

Daressalam, den 6. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. P. 2141.